

(Weise-Samml. S. 48) unter Aufhebung der Regierungs-Verordnung vom 11. October 1836 und vom 28. April 1838 (Rudolstädter Wochenblatt 1836 Nr. 42 und 1838 Nr. 19) was folgt:

Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Fleisch von Kälbern, die beim Schlachten nicht mindestens zehn Tage alt gewesen sind, feilhält oder verkauft.

Rudolstadt, den 1. April 1887.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

N. VII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 25. Mai 1887,

betreffend den zum Zweck der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand.

Die deutschen Justizverwaltungen haben sich darüber verständigt, daß im Falle eines Einzehens um Einziehung von Gerichtskosten seitens der Behörden eines anderen Bundesstaates auf das Porto für das Ersuchungsschreiben die Nr. 3 der Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten vom 29. August 1870 (Bundesgesetzblatt S. 514) zur Anwendung kommen soll. Die Gerichtsbehörden des Fürstenthums werden im Anschluß an die Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Mai 1880 (Weise-Samml. S. 22) angewiesen, nach dem vereinbarten Grundsatze künftig zu verfahren.

Rudolstadt, den 25. Mai 1887.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

Sauthal i. B.